

FINANZORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Stendal - Altmark e.V. (KSB).

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzmittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr/Kalenderjahr.
3. Alle Haushaltsmittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.

§ 3 Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung im KSB. Er wird jährlich aufgestellt.
2. Ansprüche werden durch den Wirtschaftsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Wirtschaftsplan des KSB beinhaltet alle geplanten Einnahmen und Ausgaben für das jeweilige Geschäftsjahr.
4. Der Geschäftsführer und der Mitarbeiter für Finanzen sind für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Schatzmeister ein Jahresabschluss aufzustellen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Abschluss ist durch die Kassenprüfer zu kontrollieren.
3. Der Jahresabschluss ist bis zum 30. 04. des folgenden Jahres aufzustellen.

§ 5 Schatzmeister

1. Der Aufgabenbereich des Schatzmeisters wird im § 2 (4) der Geschäftsordnung des KSB geregelt.
2. Der Schatzmeister gehört nach § 12 (3) der Satzung dem geschäftsführenden Präsidium entsprechend des § 26 BGB an.
3. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
4. Der Schatzmeister hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen der Vereinskassen in Hinsicht auf den Verwendungsnachweis der durch den KSB bereitgestellten Zuschüsse vorzunehmen.

§ 6 Kassenprüfung

1. Der Kreissporttag wählt entsprechend seiner Satzung § 8 / 2. und § 20 d r e i Kassenprüfer.
2. Die Buch- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr durch mindestens z w e i der drei gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
3. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.
4. Der Prüfungsbericht, aus dem Prüfungszeitraum und Belegnummernbereich hervorgehen müssen, ist dem Kreissporttag bzw. Hauptausschuss vorzulegen.

§ 7 Kassenverwaltung/Kontenvollmachten

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist untersagt.
2. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich führen kann.
3. Das Kassenlimit wird auf 500,00 € festgelegt.
4. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben über Beträge bis 200,00 € ohne Anhörung des Präsidiums zu verfügen. Er hat den Schatzmeister zu informieren.
5. Für laufende Ausgaben genügt eine einmalige Ausgabenanweisung. Der Präsident ist ermächtigt, über Beträge bis zu 500,00 € ohne Anhörung des Präsidiums zu verfügen. Alle anderen Präsidiumsmitglieder können über Ausgaben nur im Einverständnis mit dem Schatzmeister verfügen.

6. Verfügungsberechtigt über das Konto des KSB sind (Doppelzeichnung)

Gruppe I:

- der Präsident
- der Schatzmeister
- die Vizepräsidenten

Gruppe II:

- der Geschäftsführer
- der Mitarbeiter für Finanzen

Bei Beträgen über 2.000,00 € muss mind. einer der Unterzeichnenden der Gruppe I angehören.

§ 8 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind berechtigt:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der KSB fordert die vom Landessporttag festgesetzten Mitglieds- und Versicherungsbeiträge von den Vereinen auf der Grundlage der Bestandserhebung vom 01.01. des Jahres ab und überweist die jeweilige Summe nach Eingang auf dem KSB - Konto auf das Konto des LSB Sachsen - Anhalt e.V.
2. Der KSB ist zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen für seine geschäftsführende Arbeit berechtigt.
Deren Höhe kann nur auf Beschluss des Ordentlichen Kreissporttages oder des Hauptausschusses bestimmt werden.
3. Grundlage für die Errechnung der Beitragshöhe bildet die jeweilige Bestandserhebung zum 01. 01. des Jahres.

§ 10 Reisekosten/Aufwandsentschädigung

Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Ehrenamtszuschale) an Präsidiumsmitglieder erfolgt nach § 14 2. der Satzung des KSB.

§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium des KSB.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2002 in Kraft.
In der vorliegenden Fassung wurde die Finanzordnung am 26.03.2010 durch den VIII. Ordentlichen Kreissporttag beschlossen.